

Richtlinie zur Vergabe von Betreuungsplätzen in den Kindertagesstätten der Gemeinde Schöffengrund

Eine Aufnahme kann in den Kindertagesstätten Schwalbach, Laufdorf und Niederwetz grundsätzlich ab dem vollendeten ersten Lebensjahr (nach gültiger Betriebserlaubnis der Einrichtungen) erfolgen. In der Kindertagesstätte Niederquembach/Neukirchen kann derzeit eine Aufnahme ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr erfolgen.

Mit dem Einreichen der Anmeldung wird ein Kind auf die Warteliste aufgenommen. Hierbei geben die Eltern ihren Wunsch für die Einrichtung an, in der das Kind aufgenommen werden soll. Es wird in jedem Fall versucht dem Wunsch der Eltern zu entsprechen.

Anmeldungen die bis zum 01.03. eines Jahres eingehen, werden für die Vergabe der Plätze nach den Sommerferien bis zum Jahresende berücksichtigt. Anmeldungen die bis zum 01.10. eines Jahres eingehen werden für die Betreuungsplätze bis zu den Sommerferien des Folgejahres berücksichtigt.

Die tatsächliche Vergabe von Betreuungsplätzen und somit die Aufnahme in der Kindertagesstätte wird unter Berücksichtigung folgende Punkte, mit Hilfe eines Fragebogens, priorisiert:

1. Alter des aufzunehmenden Kindes

Ältere Kinder werden jüngeren Kinder vorgezogen, wenn bei gleicher Voraussetzung der Anspruch auf einen freien Betreuungsplatz besteht. Vorschulkinder sind in jedem Fall bevorzugt aufzunehmen.

2. Eingang des Anmeldeformulars für einen Betreuungsplatz

Eltern die Ihre Kinder bereits frühzeitig in einer Kindertagesstätte anmelden, werden bei der Planung der Vergabe der Betreuungsplätze vorrangig berücksichtigt.

3. Wartezeit seitdem gewünschte Aufnahmetermin

Sofern eine Aufnahme auf Grund von ausgelasteten Platzkapazitäten nicht zum benötigten Aufnahmetermin stattfinden konnte, werden diese Kinder bei freiwerdenden Betreuungsplätzen bevorzugt aufgenommen.

4. Alleinerziehung

Alleinstehende, bzw. Alleinerziehende sind Personen, die ledig, verwitwet, vom anderen Elternteil dauernd getrennt leben oder geschieden sind und nicht mit einem anderen Erwachsenen, mit ihrem Kind oder ihren Kindern in ständiger Haushaltsgemeinschaft zusammenleben.

5. Anspruch auf einen Betreuungsplatz nach § 24 SGB VIII:

Demnach werden auf Grund des oben genannten Paragraphen Kinder berücksichtigt von

1. Berufstätigen Erziehungsberechtigten,
2. Erziehungsberechtigten in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung,
3. Erziehungsberechtigte die ein Studium absolvieren,
4. Erziehungsberechtigten die arbeitssuchend sind.

Hier ist die Vorlage eines schriftlichen Nachweises des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers, Studiennachweises etc. notwendig.

6. Geschwisterkind

Geschwisterkinder von Kindern, die bereits zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme eine Kindertagesstätte besuchen, können bevorzugt aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht aus anderen Gründen an bevorzugt aufzunehmenden Kindern zu vergeben sind.

7. Besonderer Förderbedarf

Kinder, die aus besonderen pädagogischen Gründen (Sprache-, Gesundheits- oder Entwicklungsförderung etc.) vorrangig der Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung bedürfen werden vorrangig aufgenommen (analog § 24 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII).

8. Besondere Belastungen innerhalb der Familie

Eine besondere familiäre Belastung liegt vor, wenn z.B. innerhalb der Familie ein erhöhter Versorgungsaufwand durch Erkrankung oder Behinderung eines Familienangehörigen besteht.

9. Ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis eines Elternteils in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Schöffengrund als Fachkraft.

Im Härtefall entscheidet der Gemeindevorstand über die Aufnahme von Kindern bei freiwerdenden Betreuungsplätzen.

Diese Richtlinie wird zum 01.10.2022 bei der Vergabe von Betreuungsplätzen Anwendung finden.

Schöffengrund, 23.05.2022

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Schöffengrund

gez. Michael Peller
Bürgermeister